

BGer 5D_69/2009 vom 3. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_69_2009

FR: TF 5D_69/2009 du 3 septembre 2009

IT: TF 5D_69/2009 del 3 settembre 2009

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen auch Entscheide in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Beim vorliegenden Entscheid über die provisorische Rechtsöffnung handelt es sich um einen solchen Entscheid. Da der Streitwert von mindestens 30'000 Franken (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) nicht erreicht wird, ist gegen den letztinstanzlichen Entscheid somit nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zulässig.

E. 1.2

Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG). Nach der gemäss Art. 117 BGG auch für dieses Verfahren geltenden Bestimmung von Art. 106 Abs. 2 BGG prüft das Bundesgericht die Verletzung von Grundrechten nur insofern, als eine Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist. Das bedeutet, dass - entsprechend den altrechtlichen Begründungsanforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG - klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 133 III 393 E. 6 S. 397).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, die vom Obergericht angesetzten Fristen hätten von ihm unmöglich gewahrt werden können: Dieses habe ihn mit Schreiben vom 30. März 2009 aufgefordert, bis 7. April 2009 zu begründen, warum der Zahlungsauftrag nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Die Frist zur Abholung dieses Briefes bei der Post in A._____ habe ebenfalls bis zum 7. April 2009 gedauert, und an diesem Tag habe er ihn dort um 17.30 Uhr in Empfang genommen. Eine Stellungnahme innert der ihm gesetzten Frist habe somit nicht erfolgen können. Damit wird sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt.

E. 2.2

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung aus, im Regelfall werde die Abholfrist von sieben Tagen nicht voll ausgenutzt. Praxisgemäss würden eher kurze Fristen angesetzt, um das Verfahren nicht zu verzögern. Im Fall, da der Ablauf der Frist mit der Kenntnisnahme derselben zusammenfalle, könne der Betroffene gemäss § 90 Abs. 2 ZPO /LU Wiederherstellung der Frist verlangen und innert 10 Tagen die versäumte Handlung nachholen. Deshalb sei mit der Fällung des Entscheids bis zum 23. April 2009 zugewartet worden, obwohl die eingeräumte Frist bereits am 7. April 2009 abgelaufen gewesen sei.

E. 2.3

Gemäss dem "Track & Trace"-Auszug der Schweizerischen Post traf das Schreiben des Präsidenten der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission vom 30. März 2009 am 31. März 2009 auf der Post A. _____ ein, wurde am gleichen Tag zur Abholung gemeldet und am 7. April 2009 dem Beschwerdeführer am Schalter zugestellt. Das Ende der Äusserungsfrist fiel im vorliegenden Fall mit dem letzten Tag der Abholfrist zusammen.

Die Vorinstanz rechtfertigt ihren Entscheid unter anderem mit dem Hinweis auf das Beschleunigungsgebot. Gemäss Art. 84 Abs. 2 SchKG gibt der Rechtsöffnungsrichter dem Betriebenen sofort nach Eingang des Gesuches Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme und eröffnet danach innert fünf Tagen seinen Entscheid. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine blosser Ordnungsvorschrift und das Bundesgericht hat bereits in einem älteren Urteil festgehalten, diese müsse zurücktreten, wenn durch ihre Einhaltung den Parteien unter Umständen das rechtliche Gehör verweigert würde (Urteil des Bundesgerichts 5A_151/2007 vom 22. Januar 2008, E. 3.2 mit Hinweis auf BGE 104 Ia 465 E. 3 S. 468). Im zuletzt zitierten Urteil wird weiter ausgeführt (S. 467 f.), der rechtsunkundige Bürger, der von der Post eine eingeschriebene Mitteilung mit einer Abholfrist von 7 Tagen erhalte, müsse sich darauf verlassen können, dass ihm diese Frist tatsächlich zur Verfügung stehe. Auch die Rechtssicherheit verlange eine klare, allgemein verständliche und einheitliche Regelung, wann eine eingeschriebene Postsendung als zugestellt zu gelten habe. Diese Grundsätze seien deshalb auch im Rechtsöffnungsverfahren anzuwenden. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Im vorliegenden Fall wurde mit der Fristansetzung zur Stellungnahme auf den Tag, an dem der Zeitpunkt zur Abholung der Mitteilung endete, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör verweigert. Das hätte das Obergericht vermeiden können, indem es zum Beispiel eine nach Tagen bestimmte (angemessene) Frist ab Empfang der Mitteilung angesetzt hätte. Eine derartige Vorgehensweise hätte auch keine nennenswerte Verzögerung des Verfahrens bewirkt.

1.

Nach dem Gesagten muss die Verfassungsbeschwerde gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Dem Kanton Luzern dürfen als unterliegender Partei keine Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 66 Abs. 4 BGG). Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er nicht anwaltlich vertreten war (BGE 133 III 439 E. 4 S. 446).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.